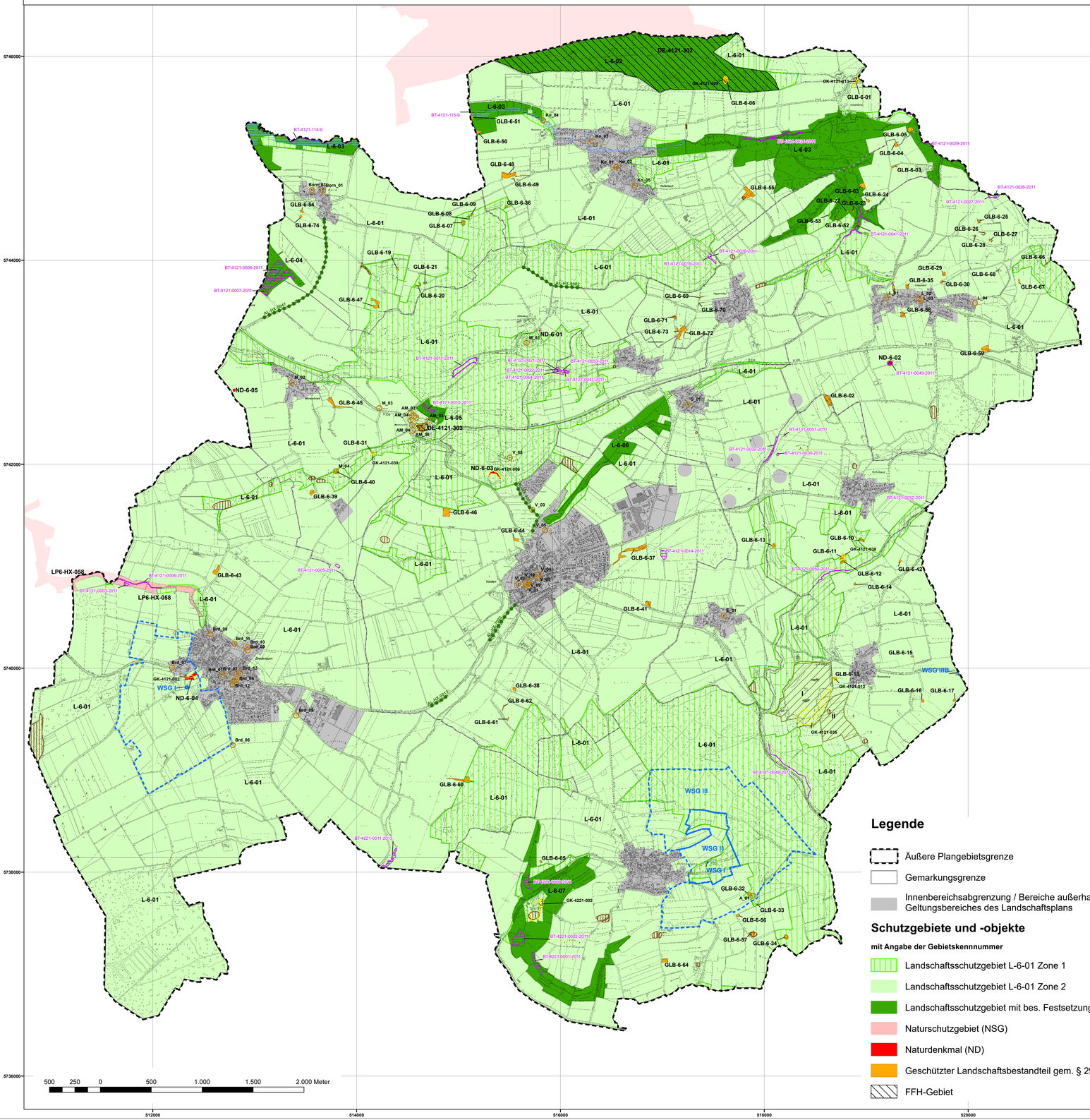
KREIS HÖXTER

LANDSCHAFTSPLAN NR. 6 "MARIENMÜNSTER"

Festsetzungskarte: Schutzgebiete und -objekte



Genehmigungsvermerk - Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (Zielplanung für die Landschaft)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele

- der Festsetzungskarte (Schutzgebiete und -objekte)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen der Festsetzungskarte

- der Maßnahmenkarte (Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Maßnahmenkarte

LP6-HX-058 "Emmeroberlauf und Beberbach"

L-6-01 "Marienmünster"
L-6-02 "Westerberg"
L-6-03 "Nieseaue mit Buchenbusch und Bönekenbachtal"
L-6-04 "Greventeich"
L-6-05 "Bachtal hinter der Abtei"
L-6-06 "Bruchttal"
L-6-07 "Voßberg"

ND-6-01 "Sommerlinde"
ND-6-02 "Tümpel 'Kolk'"
ND-6-03 "Aufschluss im unteren Gipskeuper"
ND-6-04 "Karstquelle des Bangerngrabens"
ND-6-05 "Eiche"

Legende

- Äußere Plangebietsgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Innenbereichsabgrenzung / Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans

Schutzgebiete und -objekte

mit Angabe der Gebietskennnummer

- Landschaftsschutzgebiet L-6-01 Zone 1
- Landschaftsschutzgebiet L-6-01 Zone 2
- Landschaftsschutzgebiet mit bes. Festsetzungen (LSG)
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Naturdenkmal (ND)
- Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG (GLB)
- FFH-Gebiet

Nachrichtliche Übernahme

mit Angabe der Kennnummer / Kategorie / Priorität

- gesetzl. geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW
- Allee gem. § 41 LNatSchG NRW
- Wasserschutzgebiet (WSG)
- Überschwemmungsgebiet (ÜSG)
- Geotop
- Abgrabung
- Altlastenverdachtsfläche
- Baudenkmal mit Nummer

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 27 Abs. 1 LG NW aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Höxter vom 09.02.2012 aufgestellt worden.
Mit der Bearbeitung wurde das UIH Planungsbüro aus Höxter beauftragt.

Höxter, den Der Landrat

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27b LG NW wurde am 21.11.2013 als Abendveranstaltung in der Reisescheune der Abtei Marienmünster durchgeführt. Des Weiteren konnten Bürger im Zeitraum vom 12.12.2013 bis zum 15.01.2014 Hinweise und Anregungen zur Planung einbringen.

Höxter, den Der Landrat

Dieser Landschaftsplan hat aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ in dem Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ mit Begründung und Festsetzungen (Textband, Entwicklungs-, Festsetzungs- und Maßnahmenkarte) gem. § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW öffentlich ausgelegen. Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (2) LNatSchG NRW.

Höxter, den Der Landrat

Dieser Landschaftsplan hat aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ in dem Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ mit Begründung und Festsetzungen (Textband, Entwicklungs-, Festsetzungs- und Maßnahmenkarte) gem. § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW erneut öffentlich ausgelegen. Parallel zur 2. öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (2) LNatSchG NRW.

Höxter, den Der Landrat

Dieser Landschaftsplan ist am _____ vom Kreistag des Kreises Höxter als Satzung gem. § 7 (3) LNatSchG NRW beschlossen worden.

Höxter, den Der Landrat

Dieser Landschaftsplan ist am _____ gem. § 18 (1) LNatSchG NRW der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Höxter, den Der Landrat

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom _____
Az.: _____ gem. § 18 (2) LNatSchG NRW bestätigt, dass dieser Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist

Höxter, den Der Landrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Hinweis, wo und wann dieser Landschaftsplan eingesehen werden kann, ist am _____ gem. § 19 LNatSchG NRW ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden.

Höxter, den Der Landrat

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 - 3 BekanntmVo NRW
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ über den Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster" ordnungsgemäß zustande gekommen ist und alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut sowie die zeichnerischen Darstellungen des Landschaftsplanes Nr. 6 „Marienmünster" mit dem Exemplar zum Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 & 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Höxter, den Der Landrat

§ 21 LNatSchG NRW - Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Entwurf

Landschaftsplan Nr. 6 "Marienmünster"

Karte: Festsetzungskarte Schutzgebiete und -objekte	Auftraggeber: **Kreis Höxter - Der Landrat -**
Abschnitt	Blatt: 1 von 1 / Maßstab: 1:15.000
Bearbeitung: Ch / Kn / Sc	UIH Ingenieur- und Planungsbüro
Stand: August 2021	Neue Straße 26 • 37671 Höxter Telefon: 05271 / 69 67-0 • Fax: -69 67-29 E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

© Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des LANUV, der Bezirksregierung Detmold und des Kreises Höxter
© Geobasisdaten: Kreis Höxter, Fachbereich Kataster und Vermessung, DGK5 GS und HF